



**Deutsche Gesellschaft für
Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.**

Präsidentin

Prof. Dr. Barbara Schmalfeldt

Repräsentanz der DGGG und
Fachgesellschaften
Jägerstraße 58-60 | 10117 Berlin
☎ +49 (0) 30 514 883 333

✉ stellungennahmen@dggg.de

Stellungnahme zum

Referentenentwurf aus dem Bundesministerium für Gesundheit für den

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

Bearbeitungsstand: 13. März 2024 11:40 Uhr

mitgezeichnet von der

Deutschen Gesellschaft für Senologie (DGS) e.V.



19. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und kommentieren wie folgt:

§115g Satz 3

Hier gibt es sektorenübergreifende Leistungen für die Innere Medizin, die Geriatrie und die Chirurgie. Das sollte auch für die Gynäkologie und Geburtshilfe geöffnet werden.

§40 Konzentration onkologischer Leistungen

Leistungsgruppen nach Anlage 1

Vorgesehene Leistungsgruppen:

- 39 Allgemeine Frauenheilkunde
- 40 Ovarial-CA
- 41 Senologie
- 42 Geburten
- 43 Perinataler Schwerpunkt
- 44 Perinatalzentrum Level 1
- 45 Perinatalzentrum Level 2

Die Leistungsgruppe 40 Ovarialkarzinom muss durch eine Leistungsgruppe Gynäkologische Onkologie ersetzt werden.



Begründung:

Auf der Zusammenfassung der gynäkologisch-onkologischen Erkrankungen unter Einschluss des Ovarialkarzinoms basiert das Zertifizierungssystem der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. Es definiert keine Zentren für Ovarialkarzinome, sondern gynäkologische Krebszentren. Sollte diese Änderung nicht erfolgen, würde die seit vielen Jahren erfolgreiche, lebenszeitverlängernde Zertifizierung von Zentren zerschlagen. Für die Leistungsgruppe Ovarialkarzinom und Ausgrenzung der übrigen gynäkologischen Onkologie gibt es keine medizinische Begründung. Im Gegenteil: In der bisherigen Listung der Leistungsgruppen fallen die gynäkologischen Karzinome (Vulva, Vagina, Zervix, Endometrium, Tube, primäres Peritonealkarzinom) in die Leistungsgruppe Allgemeine Frauenheilkunde. Damit würden sie nicht mehr in zertifizierten onkologischen Zentren versorgt, sondern in Frauenkliniken mit der Leistungsgruppe „Allgemeine Frauenheilkunde“ ohne onkologische Spezialisierung. Das wird der Komplexität der Behandlung nicht gerecht und verschlechtert nachhaltig die Qualität der Versorgung. Die medizinische Entwicklung führt dazu, dass die Behandlung z.B. des Endometriumkarzinoms die Komplexität des Ovarialkarzinoms auch hinsichtlich der operativen Expertise erreicht. Die Patientinnen mit z.B. Endometriumkarzinom haben dasselbe Anrecht auf qualitativ hochwertige Versorgung wie Patientinnen mit Ovarialkarzinom.

Damit wird die Intention von §40 konterkariert, der die Spezialisierung bei der Erbringung von chirurgischen Leistungen im Zusammenhang mit einer onkologischen Diagnose (onkochirurgische Leistungen) fördern soll. Die Fallzahl onkochirurgischer Leistungen im Bereich der gynäkologischen Onkologie ohne Ovarialkarzinom übertrifft bei weitem die Fallzahl der Ovarialkarzinome. Die vorgesehene Definition der Leistungsgruppe Ovarialkarzinom und der Ausschluss der übrigen gynäkologischen Malignome unterminiert die Konzentrationsbemühungen und die Verbesserungen der Qualität im Bereich der Onkologie. Sie ist weder geeignet, noch angemessen, um eine sachgerechte Konzentration von Versorgungsstrukturen in dem Bereich der onkochirurgischen Leistungen zu unterstützen.



**Deutsche Gesellschaft für
Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.**

Präsidentin

Prof. Dr. Barbara Schmalfeldt

Repräsentanz der DGGG und
Fachgesellschaften
Jägerstraße 58-60 | 10117 Berlin
☎ +49 (0) 30 514 883 333

✉ stellungennahmen@dggg.de

Im Namen all unserer Patientinnen in Deutschland und deren Versorgungssicherheit dürfen wir Sie ausdrücklich bitten, unsere Fachempfehlung im Rahmen der offiziellen Verbändeanhörung zu berücksichtigen. Für fachliche Rückfragen stehen wir zur Verfügung.